



Höhe der Kindergrundsicherung für 2021

Wie hoch ist die einkommensabhängige Kindergrundsicherung 2021?

Für 2021 beträgt die Kindergrundsicherung, die einkommensabhängig ausgestaltet ist, zwischen 695 und ca. 300 Euro. Je höher das Einkommen, desto geringer fällt die Kindergrundsicherung aus. Denn starke Schultern können mehr tragen als Schwache.

Worauf stützt sich das Bündnis in seiner Höhe?

Das Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG stützt sich in seiner Höhe auf den Existenzminimumbericht der Bundesregierung, der jährlich eine neue Höhe für das kindliche Existenzminimum festlegt. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Existenzminimum als verfassungsrechtlich nötig anerkannt.¹

Die Kindergrundsicherung setzt sich aus dem sächlichen Existenzminimum (sozialhilferechtliche Grundbedarfe & pauschale kindbezogene Wohnkosten) von 451 Euro sowie dem Betrag für Bildung, Erziehung und Ausbildung von 244 Euro zusammen. Beides zusammen wird als soziokulturelles Existenzminimum bezeichnet.

Warum bedarf es eines zusätzlichen Betrages für Bildung und Teilhabe?

Im sächlichen Existenzminimum sind Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht in ausreichendem Maße abgebildet, Kosten für Bildung und soziale Teilhabe vielerorts weiterhin hoch. Daher wird ein gesonderter Freibetrag gewährt. Im Sozialhilferecht sollen diese Bedarfe über das Bildungs- und Teilhabepaket abgedeckt werden. Das Bildungs- und Teilhabepaket, das dem Sachleistungsprinzip auf Antrag folgt, wird aber nur gering in Anspruch genommen. Bei einer Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums bedarf es eines genauen Blickes auf die konkreten Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Bildung und soziale Teilhabe und einer Gewichtung, welcher Anteil durch eine direkte Geldleistung und welcher Anteil durch infrastrukturelle Angebote abgedeckt werden muss, die wiederum bedarfsgerecht, erschwinglich und zugänglich sind.

Auch das Bündnis kritisiert die Herleitung des aktuellen kindlichen Existenzminimums, warum stützt es sich weiterhin darauf?

Aus Mangel an Alternativen. Eine Neuberechnung ist nicht trivial. Deshalb fordern wir eine Kommission auf Bundesebene unter Einbeziehung von Wissenschaftler*innen, Vertretern von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie Gewerkschaften und Betroffenenorganisationen, die darauf grundlegende Antworten findet. Alle Vorschläge, die in den letzten Jahren gemacht wurden, sollten dabei berücksichtigt werden und nicht zuletzt die Perspektive von Kindern und Jugendlichen selbst einbezogen.

Was ist dem Bündnis dabei wichtig?

Unsere Kindergrundsicherung soll auf einem neu und transparent berechneten kindlichen Existenzminimum basieren. Als einen ersten grundlegenden Schritt muss daher das kindliche soziokulturelle Existenzminimum (s.o.) im Hinblick auf die Frage, was ein Kind wirklich braucht, realitäts- und bedarfsgerecht zu ermitteln. Das neu ermittelte kindliche Existenzminimum muss auch den Bedarf für Bildung und Teilhabe einschließen, insofern dieser pauschalierbar ist.

Was uns dabei wichtig ist: Statt sich an den Ärmsten der Armen zu orientieren, müssen Mindeststandards für eine wirklich ausreichende materielle Ausstattung und für soziale Teilhabe von Kindern festgelegt werden. Dafür muss die derzeitige Berechnung und Datengrundlage der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) grundlegend überdacht und qualifiziert weiterentwickelt werden. Parameter sollten u.a. dabei sein: Das Existenzminimum nicht aus den Ausgaben einer Gruppe abzuleiten, die ihren tatsächlichen Bedarf nicht decken können, zum Beispiel verdeckt Arme oder Aufstocker*innen.

Einen Kontrollmechanismus einzuführen, um zu prüfen, ob Teilhabe mit dem neu berechneten Existenzminimum tatsächlich möglich ist. Kinder und Jugendliche selbst zu beteiligen, denn sie sind Expert*innen in eigener Sache.

¹ U.a. zum steuerlichen Freibetrag BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 25. September 1992 - 2 BvL 5/91 -, Rn. 70, BVerfG, zum BEA-Freibetrag Beschluss des Zweiten Senats vom 10. November 1998 - 2 BvR 1057/91 -, Rn. 1-104.